



Änderung des Einführungsgesetzes zum Wald (EG Waldgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 31. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zu einer Teilrevision des Einführungsgesetzes über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1). Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze	2
2. Ausgangslage	3
3. Gründe für eine Teilrevision des EG Waldgesetzes	3
3.1. Bundesgesetzgebung	3
3.2. Kantonaler Richtplan	3
3.3. Erholungsnutzung des Waldes	4
3.4. Prozessoptimierungen	4
4. Wesentliche Änderungen der vorliegenden Teilrevision	4
4.1. Festlegung von statischen Waldgrenzen auf dem gesamten Kantonsgebiet	4
4.2. Planungsgrundlagen Naturgefahren	4
4.3. Erholung und Information	5
4.4. Waldplanung	5
4.5. Klimawandel	6
4.6. Verhütung und Behebung von Waldschäden	6
4.7. Beitragswesen	7
5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
6. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf	12
6.1. Ziffer I: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
6.2. Ziffer II: Fremdänderungen	22
6.3. Ziffer III: Aufhebung von Erlassen	22
6.4. Ziffer IV: Inkrafttreten	23
7. Finanzielle Auswirkungen der Revision	23
7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	23
7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	23
8. Zeitplan und Antrag	23
8.1. Zeitplan	23
8.2. Antrag	23

1. In Kürze

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) sind teilweise nicht mehr mit dem geltenden Bundesrecht und der weiterentwickelten Praxis kompatibel. Diese Diskrepanzen sollen mit den vorliegenden Änderungen behoben werden. Ebenfalls sollen die behördlichen Zuständigkeiten transparenter und eindeutiger abgebildet werden. Weitere Anpassungen erfolgen in den Bereichen Beitragswesen, Waldplanung, Erholungsnutzung und Waldfeststellung.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das EG Waldgesetz an die heutigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bereits bekannten zukünftigen Entwicklungen angepasst.

Besonders offensichtlich zeigt sich der Handlungsbedarf im forstlichen Beitragswesen, da in diesem Bereich das EG Waldgesetz noch die Zeit vor der Einführung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 und den daraus abgeleiteten Programmvereinbarungen abbildet. In diesen Vereinbarungen legen Bund und Kantone Leistungsziele fest. Der Bund gewährt den Kantonen für die Erfüllung der einzelnen Ziele in der Regel globale Abgeltungen. Das im EG Waldgesetz beschriebene forstliche Beitragswesen bezieht sich jedoch noch immer auf die projektspezifischen Abgeltungen des Bundes, wie sie vor Einführung des NFA üblich waren. Die in dieser Teilrevision vorgeschlagenen Anpassungen bilden das jetzige Beitragssystem vollumfänglich ab. Diese Anpassung ist kostenneutral, da sie rein organisatorischer Natur ist.

Auch der Bereich Waldplanung hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wesentlich verändert. Treiber dieser Veränderung sind neben den heutigen digitalen Möglichkeiten vermehrt auftretende Naturereignisse und erhöhte öffentliche Ansprüche an den Wald. Herkömmliche Planungsinstrumente, wie die im EG Waldgesetz geforderten 15 Jahre gültigen Waldwirtschaftspläne, werden dieser schnellen Entwicklung nicht mehr gerecht. Sie sollen durch eine dynamische, waldfunktionenspezifische Ausführungsplanung abgelöst werden.

Die Themenbereiche Schadorganismen, Klimawandel und Erholung fordern das Ökosystem Wald zusehends. So hat der Wald in den letzten Jahren als Erholungsraum massiv an Stellenwert gewonnen. Die damit einhergehenden Störungen setzen den Wald als Lebensraum für Pflanzen und Tiere immer mehr unter Druck und das Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen steigt. GPS-basierte Applikationen führen die Nutzenden an bisher unbekannte Orte, E-Bikes ermöglichen es, ohne erheblichen Kraftaufwand, abgelegene Gebiete zu erreichen und neue Technologien wie Drohnen steigern das Konfliktpotential zusätzlich. Angepasste Regeln sollen diese Entwicklung so lenken, dass auch zukünftig ein Neben- und Miteinander im Wald möglich bleibt.

Um die Resilienzfähigkeit des Waldes bezüglich Klimawandel und Schadorganismen zu erhöhen, muss der Wald artenreich, naturnah und auf den Standort abgestimmt gepflegt werden. Obwohl sich die aktuelle Praxis bereits heute an diesen Grundsätzen orientiert, sollen sie zur langfristigen Sicherung in der kantonalen Gesetzgebung festgesetzt werden.

Weitere Anpassungen haben das Ziel, Prozesse zu optimieren und Kompetenzen stufengerecht festzulegen. Davon betroffen ist unter anderem der Bereich Waldfeststellungen. Der im Gesetz vorgegebene Festlegungsprozess ist mit der im Richtplan verlangten Festlegung der statischen Waldgrenzen auf dem gesamten Kantonsgebiet nicht mehr kompatibel und muss entsprechend angepasst werden.

2. Ausgangslage

Um den steigenden Ansprüchen an den Wald gerecht zu werden, löste der Bund das Forstpolizeigesetz im Jahr 1991 durch das heutige Waldgesetz ab. In der Folge ersetzte der Kanton Zug per Anfang 1999 das Forstgesetz für den Kanton Zug durch das EG Waldgesetz. Dieses erfuhr zwar in der Zwischenzeit verschiedene, punktuelle Änderungen, doch einer umfangreichen Überprüfung wurde es bisher nie unterzogen. Dies führte in Teilbereichen mit der sich inzwischen stark weiterentwickelten Umsetzungspraxis zu immer grösseren Herausforderungen. Diese Problematik kritisierte auch die Amtsrevision 2019.

Da das Kapitel «Wald» des kantonalen Richtplans am 29. Oktober 2020 um einen Eintrag ergänzt wurde, gemäss welchem der Kanton auf dem ganzen Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt und das Waldgesetz das entsprechende Verfahren regelt (Richtplaneintrag L 4.1.6), wurden Anpassungen am EG Waldgesetz ohnehin nötig. Das Amt für Wald und Wild (AFW) nahm diese Gelegenheit wahr und überprüfte das gesamte EG Waldgesetz systematisch. Dazu wurden sämtliche waldderechtlich relevanten Bestimmungen beigezogen, und in Bezug auf das EG Waldgesetz, auf Gesetzeslücken und Widersprüchlichkeiten überprüft. Des Weiteren wurden aktuelle Herausforderungen und zukünftige walddrelevante Entwicklungen eruiert und ihre Auswirkungen auf den Zuger Wald abgeschätzt. Daraus ergab sich ein Anpassungsbedarf, der über die vorliegende Teilrevision angegangen wird.

3. Gründe für eine Teilrevision des EG Waldgesetzes

3.1. Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) erfuhren in den letzten zwei Jahrzehnten mehrere Änderungen. Unter anderem wurde mit der Einführung des NFA im Jahr 2008 ein Paradigmenwechsel in der Subventionspolitik des Bundes vollzogen. Seither vereinbaren der Bund und die Kantone auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen zur Erreichung von Leistungszielen. Die direkten, projektbezogenen Beiträge des Bundes, basierend auf einem fest definierten Beitragssatz, fielen weitgehend weg. Die Umsetzung der Zielerreichung liegt alleine in der Verantwortung der Kantone. Die dadurch gebotene Anpassung des EG Waldgesetzes wurde diesbezüglich noch nicht vollzogen. Dies soll nun nachgeholt werden.

Weitere für die kantonale Gesetzgebung relevanten Änderungen des Bundesrechts betreffen die Bereiche Klimawandel, Schutz des Waldes vor biotischen Gefahren und die Informationsvermittlung über die Bedeutung und den Zustand des Waldes. Auch diese Punkte fliessen in die vorliegende Teilrevision ein, um das EG Waldgesetz vollumfänglich an das Bundesrecht anzupassen.

3.2. Kantonaler Richtplan

Seit 2012 lässt es das Bundesgesetz über den Wald zu, statische Waldgrenzen auch ausserhalb der Bauzonen festzulegen. Der Zuger Kantonsrat entschied im Jahr 2020, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die statischen Waldgrenzen über einen Richtplaneintrag auf dem gesamten Kantonsgebiet einzuführen. Dieser Beschluss bewirkt, dass alle dynamischen Waldgrenzen überprüft und über einen definierten Festlegungsprozess statisch verfügt werden müssen. Dieser Beschluss hat zudem zur Folge, dass die im EG Waldgesetz aufgeführten Bestimmungen zum Waldfeststellungsverfahren in Teilbereichen nicht mehr mit dieser neuen Ausgangslage kompatibel sind und angepasst werden müssen.

3.3. Erholungsnutzung des Waldes

Der Druck auf den Lebensraum Wald durch Tätigkeiten, die der Erholung dienen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, hat die letzten Jahre stark zugenommen. Die Prognosen zeigen, dass dieser Trend unter anderem aufgrund der Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zug, aber auch im Grossraum Zürich, anhalten wird. Wanderende, Joggende, Bikende, E-Bikende, Pilzsammelnde, Beerenpflückende, Spaziergängerinnen und Spaziergänger mit und ohne Hund – sie alle suchen Erholung oder Aktivität im Naturraum Wald. So positiv das Interesse und die Freude am Wald an sich sind, so problematisch sind manche Begleiterscheinungen. Der Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Grundeigentum geraten immer mehr unter Druck. Insbesondere das Biken hat in jüngster Zeit, beschleunigt durch die Beliebtheit von E-Bikes, stark zugenommen. Dies führt zu Konflikten auf bestehenden Wegen und es entstehen neue, unbewilligte Wege. Zudem steigen auf der einen Seite die Sicherheitsansprüche der Waldbesuchenden, auf der anderen Seite wird es immer schwieriger, die Sicherheit bei Waldarbeiten – insbesondere beim Holzfällen – zu gewährleisten. Eine weitere Auswirkung der vermehrten Waldnutzung durch die Bevölkerung zeigt sich auch zwischen den verschiedenen Nutzergruppen. Diese ist insbesondere auf populären Wanderwegen sichtbar, wo vermehrt über «Dichtestress» geklagt wird. Unter diesen Voraussetzungen werden die Lenkung und die Information der Bevölkerung immer wichtiger. Neu sollen, analog anderer Kantone, das Biken und der Umgang mit Hunden im Wald geregelt werden, damit ein Nebeneinander der Natur und der Erholungssuchenden funktioniert sowie das Miteinander der verschiedenen Nutzergruppen im Ökosystem Wald naturverträglich gestaltet werden kann.

3.4. Prozessoptimierungen

Technische Entwicklungen, Steigerung der Arbeitseffizienz und Veränderungen im Umfeld führten zur Weiterentwicklung und zur Optimierung von Prozessen sowie zu Anpassungen von Kompetenzregelungen über Delegationsverfügungen. Die heutige Praxis zeigt auf, dass einige in der geltenden Gesetzgebung beschriebenen Prozesse, Abläufe und Kompetenzregelungen nicht mehr zweckmässig oder gar hinderlich sind. Diese sind zu optimieren und, wo vorhanden, den bewährten Abläufen anzupassen. Betroffen hiervon sind insbesondere die Bereiche Waldplanung, Waldfeststellung, Rodung, Naturgefahren und Feuerverbot.

4. Wesentliche Änderungen der vorliegenden Teilrevision

4.1. Festlegung von statischen Waldgrenzen auf dem gesamten Kantonsgebiet

Das EG Waldgesetz soll aufgrund des neuen Richtplaneintrags L 4.1.6 bezüglich der Einführung von statischen Waldgrenzen auf dem gesamten Kantonsgebiet angepasst werden. Das bereits heute gesetzlich geregelte Waldfeststellungsverfahren soll demnach durch die neuen Anpassungen von § 2 (Waldfeststellungsverfahren) optimiert und praktikabler werden. Das bedeutet, dass das AFW neu ermächtigt wird, von Amtes wegen Waldfeststellungen zur Schaffung der Rechtssicherheit durchzuführen. Da Waldgrenzen künftig nicht mehr nur entlang von Bauzonen, sondern entlang aller Nutzungszonen statisch festgelegt werden können, muss § 5 (Abgrenzung von Wald und Bauzonen) entsprechend geändert werden. Ausserdem wird unter § 1 (Waldbegriff) aufgeführt, dass die jeweiligen Waldkriterien für statisch festgelegte Waldgrenzen keine Gültigkeit mehr haben.

4.2. Planungsgrundlagen Naturgefahren

Die Verantwortlichkeiten zur Erarbeitung von Naturgefahrengrundlagen sollen nicht mehr, wie unter § 7 (Planung von Schutzmassnahmen) beschrieben, an Wald und Nichtwald gebunden

sein. Diese Aufteilung macht wenig Sinn, da Gefahrenpotenzial, Transitbereiche und Schadenpotential raumübergreifend wirken. Dementsprechend sollen sie ohne künstliche Schnittstellen beurteilt werden können. Wie bereits heute praktiziert soll die Verantwortlichkeit für die Ausarbeitung von Naturgefahrengrundlagen, wie beispielsweise Naturgefahrenkarten, auch gesetzlich dem AFW übertragen werden. Der Gesetzestext wird entsprechend verkürzt und verständlicher formuliert.

Absprachen zwischen dem Tiefbauamt (TBA) und dem AFW haben ergeben, dass aus Synergiegründen die allgemeine Gewässeraufsicht im Wald dem AFW übertragen wird. Der Forstdienst ist für die Schutzwaldpflege zuständig und kennt die Gegebenheiten. Wasserbaurelevante Feststellungen meldet das AFW dem TBA. Weiter wurde vereinbart, dass das AFW geringfügige Massnahmen des forstlichen Bachverbaus selber ausführen kann. Die gleichzeitige Beurteilung des Wald- und Gewässerzustandes sowie die Kombination von Waldpflegemassnahmen und die Durchführung von geringfügigen Massnahmen des forstlichen Bachverbaus führen zu mehr Effizienz in der Planung und Umsetzung. Die Effizienzsteigerung ist dringend nötig, da auf Grund neuer Erhebungen über den Zustand der Gewässerverbauungen beträchtlicher Instandstellungs- und Sanierungsbedarf insbesondere an den Gewässern im Wald festgestellt wurde; dies infolge ihres Alters und der grossen Hochwasserereignisse im Jahre 2021.

4.3. Erholung und Information

Um den naturnahen Lebensraum Wald zu schützen und um die freie Zugänglichkeit für die Allgemeinheit langfristig zu erhalten, sind Regelungen für eine geordnete Erholungsnutzung unter § 9 (Zugänglichkeit des Waldes) erforderlich. Dabei soll jedoch das freie Betretungsrecht im Grundsatz nicht beschnitten werden. Das Gesetz soll zudem auf neue technische Entwicklungen eingehen.

Bei der Ausarbeitung des geltenden Gesetzestextes führen Radfahrende noch weitgehend auf befestigten Waldstrassen. Das Aufkommen von Mountainbikes liess neue Möglichkeiten zu: Wanderwege und Abfahrten durch den Wald wurden zu attraktiven Alternativen. Der anhaltende Bike-Trend und die Entwicklung von geländetauglichen E-Bikes führen heute zu einer grossen Belastung für den Wald und andere Nutzergruppen. Für die Bikenden ist es momentan nicht ersichtlich, auf welchen Wegen sie erwünscht sind und auf welchen nicht. Diese Problematik soll, analog anderer Kantone, neu über bezeichnete Bike-Strecken gelöst werden. Auf diesen Strecken und auf allen Waldstrassen soll das Biken in Zukunft explizit erlaubt sein. Daraus folgt, dass die anderen Wege nicht mehr befahren werden dürfen. Analog zum Wanderwegnetz sollen diese Strecken im Richtplan festgesetzt sowie die Haftungs- und Unterhaltsfragen geregelt werden.

Auch für Hunde gelten im Wald bisher keine Regeln bezüglich Haltung und Aufsicht. Neu müssen im Wald und am Waldrand Hunde so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Da die grosse Mehrheit der Hundehaltenden diese Aufsichtspflicht bereits heute in Eigenverantwortung wahrnimmt, betrifft die neue Regelung nur wenige. Diese können zukünftig in die Pflicht genommen werden. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der Natur, sondern auch um den Schutz von Menschen und anderen Hunden auf vielbegangenen Wegen. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt weiterhin die Jagdgesetzgebung.

Insbesondere im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wird das Betreiben von Überwachungsgeräten und das Fliegenlassen von Drohnen im Wald verboten sowie die Missachtung des Drohnenverbots gemäss Übertretungsstrafrecht sanktioniert. Das Betreiben von Überwachungsgeräten wird im Anzeigeverfahren geahndet.

4.4. Waldplanung

Die übergeordnete, behördenverbindliche Waldplanung (Richtplan und Waldentwicklungsplan [WEP]) wurde bisher in Waldwirtschaftsplänen, die jeweils 15 Jahre Gültigkeit hatten, konkretisiert. Die darin festgelegten Zielsetzungen wurden mit den grossen Waldeigentümerschaften

vereinbart. Früher war dies unter dem damaligen Hauptaspekt der Holznutzung zweckmässig. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Voraussetzungen jedoch grundlegend geändert. Holzwirtschaft und Schutz vor Übernutzung sind nicht mehr das alleinige Hauptaugenmerk. Das öffentliche Interesse am Wald und seinen Nichtholzleistungen hat stark zugenommen: sei dies als Wasserspeicher, als Schutzwald vor Naturgefahren, als Hort der Artenvielfalt oder als Erholungsraum. Zudem haben die vermehrt auftretenden Waldschäden, aber auch die Digitalisierung, die waldbauliche Eingriffsplanung stark beeinflusst. Die Waldplanung muss heute dieser Themenbreite und dieser grösseren Dynamik gerecht werden. Deshalb sollen die statischen Waldwirtschaftspläne durch eine schlankere, agilere Ausführungsplanung ersetzt werden. Diese besteht aus themenspezifischen Konzepten und Projekten, die einerseits als Grundlage für die Verträge mit der Waldeigentümerschaft dienen und andererseits die Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele mit dem Bund sicherstellen. Neu werden zudem die Rahmenbedingungen für die per Verfügung festgelegte zulässige Holznutzungsmenge definiert. Die Festlegung erfolgt bei Waldeigentümerschaften mit mehr als 50 ha Waldfläche über eine maximale Zeitspanne von 10 Jahren. Diese Konkretisierung wirkt klärend und erlaubt, flexibler auf verändernde Umweltbedingungen eingehen zu können. Die aufgeführten Neuerungen bei den Waldplanungsinstrumenten führen zu Anpassungen der §§ 12 (Waldplanung), 14 (Waldwirtschaftspläne) und 15 (Waldarbeiten).

4.5. Klimawandel

Das WaG verpflichtet die Kantone seit dem Jahr 2014, Massnahmen zu ergreifen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen nachhaltig erfüllen zu können.

Artenreiche, naturnahe Waldbestände zeigen die grösste Resilienz gegenüber Veränderungen. Im Sinne der Bundesgesetzgebung wird neu im EG Waldgesetz verankert, dass Waldarbeiten naturnah und auf den Standort abgestimmt zu erfolgen haben. Der Klimawandel soll bei der Ausführungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Entsprechend ist § 15 (Waldarbeiten) zu ergänzen.

4.6. Verhütung und Behebung von Waldschäden

Biotische Waldschäden haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Die grösstenteils eingeschleppten Schadorganismen lassen einheimische Arten absterben oder verdrängen sie. Diese Problematik führte im Jahr 2017 zu einer Ergänzung im WaG mit dem Ziel, Einschleppungen zu verhindern, Vorkommen frühzeitig zu erkennen und ihre Verbreitung aufzuhalten. Dabei werden auch die Kantone in die Pflicht genommen. Sie sind dazu verpflichtet, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu ergreifen und ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen. Neu wird im EG Waldgesetz unter § 16 (Verhütung und Behebung von Waldschäden) festgelegt, dass die Grundeigentümerschaft die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden, zu dulden hat. Ist ein Verursacher für biotische Waldschäden bekannt, soll dieser die Kosten der Massnahmen tragen.

Auch das Thema Waldbrandgefahr hat stark an Bedeutung gewonnen. Mit den steigenden Temperaturen sind die Wälder vermehrt der Trockenheit ausgesetzt. Die Einstufung der Waldbrandgefahr erfolgt nach schweizweit einheitlichen Kriterien und wird in der Regel von Waldfachleuten beurteilt. Dies ist auch im Kanton Zug der Fall. Das AFW koordiniert allfällige Feuerverbote mit der Gebäudeversicherung Zug (GVZG), die gutachterliche Einschätzung der Gefahrensituation obliegt jedoch dem AFW. Zukünftig liegt die Kompetenz zur Verfügung eines Feuerverbotes im Wald und in Waldesnähe alleine beim AFW, bei einem allgemeinen Feuerverbot wird das Feuerverbot gemeinsam mit der GVZG verfügt.

4.7. Beitragswesen

Der geltende Gesetzestext bildet unter §§ 24 und 25 (Beiträge) die Situation vor Einführung des NFA im Jahr 2008 ab. Damals subventionierte der Bund spezifische Projekte mit einem festgelegten Beitragssatz. Die aufgrund des NFA eingeführten Programmvereinbarungen führten zu globalen Abgeltungen. Der Bund vereinbart seither direkt mit den Kantonen Leistungsziele, die sich im Bereich Wald mehrheitlich auf behandelte Flächen beziehen. Die definitive Abrechnung erfolgt jeweils nach dem Reporting im Folgejahr. Dies bedeutet, dass der effektive Beitragssatz des Bundes in den wenigsten Fällen bereits zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung bekannt ist. Dieser Beitragspraxis wird die neue Formulierung der §§ 24 und 25 gerecht. Da es sich um eine rein formale Anpassung handelt, führt sie zu keinen Mehrausgaben für Bund und Kanton.

Zukünftig soll es zudem möglich sein, ökologisch wertvolles Alt- und Totholz auch ausserhalb von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion zu entschädigen. Im Gegenzug wird die Möglichkeit, defizitäre Holzschläge ohne ausgewiesenes öffentliches Interesse mit Beiträgen zu unterstützen, wegfallen. Gesamthaft führen auch diese Anpassungen zu keinen Mehrkosten. Die allgemein gültigen Kriterien für die Bemessungsgrundsätze nach § 26 EG Waldgesetz sollen die Effektivität der eingesetzten Beiträge garantieren, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers zu gewichten. Diese momentan gesetzlich geforderte Gewichtung soll wegfallen, da sie in der Praxis kaum umsetzbar ist und keinen Bezug zur eigentlichen Massnahme aufweist.

Unter diesem Gesichtspunkt und mit der Einführung einer Prioritätenordnung im Sinn von § 24 EG Waldgesetz werden die Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen vom 6. Dezember 1999 (BGS 931.15) obsolet. Deren Streichung führt zu weniger bürokratischen Aufwänden und somit zu mehr Effizienz, ohne die Kosten zu erhöhen oder die Wirkung der Massnahmen zu reduzieren.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Teilrevision des EG Waldgesetzes wurde einem breiten Kreis von Adressatinnen und Adressaten zur Vernehmlassung unterbreitet, insbesondere allen Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden, den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, betroffenen Organisationen und Verbänden, wie dem Verband der Waldeigentümer (WaldZug), Umweltorganisationen, Zug Tourismus sowie anderen organisierten Nutzergruppen mit Bezug zum Wald als Erholungsraum. Insgesamt gingen 30 Vernehmlassungsantworten ein. Auf eine Stellungnahme verzichtet haben 21 Adressatinnen und Adressaten. Es wurden 97 Anträge gestellt, wobei sich viele auf dieselben teilrevidierten Paragraphen und Themenfelder bezogen. Von den gestellten Anträgen wurden 34 abgelehnt, 58 angenommen und 5 zur Kenntnis genommen.

Im Grundsatz wird die Teilrevision des EG Waldgesetzes sowie deren Stossrichtung begrüsst. Unbestritten sind die Bereiche der statischen Waldgrenzen und des Beitragswesens. In den Bereichen Planungsgrundlagen, Naturgefahren, Waldplanung, Klimawandel, Waldschäden und Prozessoptimierungen in Bezug auf die Zuständigkeiten und Aufgaben des AFW und der Direktion des Innern werden punktuelle Anpassungen gefordert, die jedoch keine grundlegenden Auswirkungen auf die Aussage der Bestimmung und die Regelung in den einzelnen Paragraphen haben. Bei anderen Themenbereichen hingegen gab es sehr viele differente Stellungnahmen, die aufzeigen, dass insbesondere die Anpassungen betreffend Erholungsnutzung des Waldes und die damit verbundenen Fragen zur allgemeinen Zugänglichkeit des Waldes, Haftung und Unterhalt wie auch die Handhabung von Hunden im Wald konfliktbeladen sind.

Die folgenden Ausführungen vertiefen die materiell wesentlichen Rückmeldungen:

Themenkreis «Planungsgrundlagen Naturgefahren» (§ 7 Abs. 2 EG Waldgesetz)

Die Waldeigentümerschaft beantragt die Erhöhung der im Bericht und Antrag erwähnten Kompetenzsumme des AFW für Instandstellungs- und Sanierungsarbeiten von Verbauungen an den Gewässern im Wald von 5000 Franken auf 150 000 Franken. Sie erhofft sich dadurch eine grosse Vereinfachung sowie eine schnellere und effizientere Abwicklung. Nach einer internen Prozessüberarbeitung und Neudefinition der Schnittstellen sowie aufgrund des grossen Bedarfs an Instandstellungsarbeiten und Sanierungen von Verbauungen insbesondere an den Gewässern im Wald wird das AFW neu für Einzelmassnahmen in der Höhe bis zu 10 000 Franken zuständig sein, denn bei den laufenden Sanierungsmassnahmen zeigt sich, dass mit 5000 Franken zu wenig erreicht werden kann. Diese Erhöhung führt zu einem zusätzlichen Ressourcenbedarf beim AFW in der Höhe von geschätzten 90 000 Franken pro Jahr, wovon der Bund 35 % dieses forstlichen Bachverbau nach Art. 17 Abs. 1 Bst. c WaV über die Programmvereinbarung rückvergütet. Der zusätzliche Bedarf ist über das laufende Budget zu beantragen (Investitionsrechnung).

Themenkreis «Zugänglichkeit des Waldes» (§ 9 EG Waldgesetz)

Grundsätzlich wird «die Zugänglichkeit des Waldes durch die Allgemeinheit» von den Vernehmlassungsteilnehmenden anerkannt. Von einigen Waldeigentümerschaften wird jedoch in Bezug auf Haftungsfragen zusätzlich die Ergänzung beantragt, dass die Betretung des Waldes auf eigene Gefahr geschehe. Die Formulierung «Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr» ist aus dem deutschen Bundeswaldgesetz bekannt. Eine einseitige Enthftungserklärung, insbesondere in Form einer Hinweistafel (Durchgang auf eine Gefahr; Zutritt verboten; jede Haftung wird abgelehnt), vermag mangels Vertragsschlusses eine Haftung zwar i.d.R. nicht wegzubedingen, doch kann aufgrund des Warnhinweises entweder der Werkmangel verneint oder die adäquate Kausalität wegen groben Selbstverschuldens unterbrochen werden. Bei Selbstverschulden des Geschädigten ist die Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhanges jedoch nicht leichthin anzunehmen (vgl. BGE 117 II 55). Wird der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen, kommt eine Kürzung des Schadenersatzes je nach Grad des Selbstverschuldens des Geschädigten nach Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) in Frage (zum Ganzen: KESSLER MARTIN A., in: Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), N 3 ff. zu Art. 58).

Auch wenn die Eigentümerschaft unter dem Aufgeführten nicht von jeglicher Haftung ausgenommen werden kann und bei klarer Gefährdung oder erheblichem Werkmangel auch nicht ausgenommen werden muss, kann die geforderte Ergänzung im Ereignisfall trotzdem zu einer Entlastung und zum Schutz derselben führen. Zudem fördert die Ergänzung das Bewusstsein zur Selbstverantwortung der Waldbesuchenden und gleichzeitig die Akzeptanz der Erholungsnutzenden durch die Waldeigentümerschaft. § 9 Abs. 1 wird somit mit dem Passus «Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr» ergänzt.

Von verschiedenen Seiten wird zu § 9 Abs. 3 gefordert, dass es aufgrund des Spannungsfeldes «störende Tätigkeiten im Wald» und «Erholungsnutzung des Waldes» dringend klare Regelungen und Informationen darüber brauche, wo mit dem Mountainbike im Wald gefahren werden dürfe und wo nicht. Der Handlungsbedarf ist erkannt. Die Bestimmung zeigt neu auf, dass Waldstrassen ohne privatrechtliches Fahrverbot von Radfahrenden frei befahren werden können. Bei Waldstrassen handelt es sich um Strassen im Wald, die für den Autoverkehr geeignet sind. Zusätzliche für Bikende offene Wege werden im Richtplan bezeichnet. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei den speziell bezeichneten Strecken um jene

handelt, die voraussichtlich Mitte 2024, und somit vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung im EG Waldgesetz Anfang 2025, in den Richtplan aufgenommen werden. Diese Ergänzung im Richtplan erfolgt nicht nur aufgrund der Anpassung im EG Waldgesetz, sondern wird auch von Seiten des Bundes gefordert. Das Streckennetz wurde von den Amtsstellen AFW und Amt für Raum und Verkehr (ARV) unter Einbezug der Waldeigentümerschaften, der Bikevereine, vertreten durch die IG Mountainbike, sowie dem externen Fachbüro Allegra ausgearbeitet und liegt im Entwurf vor. In diesem Zusammenhang wird auch die Art der Bezeichnung vor Ort und die nutzergerechte Publikation diskutiert. Die klare Festlegung von erlaubten und im Richtplan bezeichneten Strecken ist nötig, um gerichtliche Auseinandersetzungen, wie im Fall vor dem Bezirksgericht Zürich vom 20. September 2022, zu verhindern.

Für Fahrzeuge auf Waldstrassen gelten keine Geschwindigkeitsbegrenzungen. Dies führt mit der zunehmenden Nutzung der Waldstrassen und -wege zu gefährlichen Situationen zwischen Radfahrerinnen resp. Radfahrern, Motorfahrzeugen und Fussgängerinnen resp. Fussgängern und im Ereignisfall zu Haftungsfragen. Eine konkrete Geschwindigkeitsobergrenze festzulegen, ist jedoch weder zielführend noch mit verhältnismässigem Aufwand durchzusetzen. In Art. 32 Abs. 1 1. Satz des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.0) wird geregelt, dass die Geschwindigkeit der Fahrzeuge stets den Umständen entsprechend angepasst werden muss. Diese Formulierung gilt auch auf Waldstrassen und muss im EG Waldgesetz nicht wiederholt werden, wie dies in mehreren Stellungnahmen gefordert wurde. Die Ergänzung wird somit gestrichen.

Die Anpassungen in Bezug auf die Handhabung von Hunden (§ 9 Abs. 4) haben zu zahlreichen Äusserungen seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden geführt. So wird weitgehend eine Verschärfung der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelung gefordert. Es reiche nicht aus, dass im Wald und am Waldrand Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden müssen, dass sie jederzeit abrufbar seien und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Insbesondere während der für die Wildtiere verletzlichen Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli solle zusätzlich eine Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand eingeführt werden. Obwohl alle Anrainerkantone, neu auch der Kanton Zürich, eine Hundeleinenpflicht während der beantragten Zeit kennen, ist der Kanton Zug weiterhin gegen die Einführung einer, auch nur zeitlich begrenzten, Leinenpflicht. Denn bis dato konnten keine übermässigen Störungen von Wildtieren durch Hunde in der besagten Zeit belegt werden. Dies hat sich auch unter der herrschenden Hundeleinenpflicht in den Nachbarkantonen nicht geändert, obwohl davon ausgegangen wird, dass Hundehaltende aufgrund der liberaleren Bestimmungen ihre Hunde vermehrt im Kanton Zug ausführen. Die teilrevidierte Regelung fokussiert sich auf die eigentliche Problematik. Dies ist nicht die Leinenpflicht, sondern das unkontrollierte Lauflassen von Hunden. Mit der neuen Regelung steht der Waldaufsicht eine genügende Handhabe zur Verfügung, um fehlbare Hundehaltende entsprechend zu sanktionieren und so Störungen von Wildtieren zu verhindern. Ausgenommen von der Regelung sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung.

Hinsichtlich des Verbots, Drohnen im Waldesinnern fliegen zu lassen und Überwachungsgeräte zu privaten Zwecken (wie z.B. Fotofallen) zu betreiben (§ 9 Abs. 5), gingen etliche Vernehmlassungen ein. Beide Bestimmungen werden begrüsst. Allerdings wird beim Drohnenflugverbot moniert, dass der Begriff «Waldesinnere» zu wenig definiert sei. Der Begriff «Waldesinnere» lässt tatsächlich einige Fragen offen. Grundsätzlich bedeutet dies, dass unter dem Kronendach nicht geflogen werden darf. Unklar ist der Umgang in Waldlichtungen. Zudem führt das Fliegen tief über der Baumkrone zu erheblichen Störungen des Ökosystems Wald, insbesondere der Vögel und Säugetiere. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass sich auch Erholungssuchende durch Drohnenflüge im Wald massiv gestört fühlen. Zur Klärung der

Flugverbotszone soll «im Waldesinneren» durch «50 m über Boden» ersetzt werden. 50 m entspricht den höchsten Baumhöhen im Kanton Zug. Ausserdem wird die Regelung, dass eine Bewilligungspflicht von Drohnenflügen und Überwachungsgeräten im Wald zwingend notwendig ist, von den Vernehmlassungsteilnehmenden gestützt. Es wird zusätzlich erwähnt, dass die Bewilligungen nur in gut begründeten Fällen sowie in zurückhaltender Weise ausgestellt werden dürfen und dass die Waldeigentümerschaft jeweils über die Bewilligungen zu informieren sei. Der Antrag, dass die Waldeigentümerschaft über die vom AFW ausgestellten Ausnahmebewilligungen zum Drohnenflugverbot und Betreibungsverbot von Überwachungsgeräten informiert werden müssen, wird entsprechend übernommen.

Themenkreis «Veranstaltungen im Wald» (§ 11 Abs. 2 EG Waldgesetz)

Von verschiedenen Seiten wird beantragt, dass die Formulierung «erhebliche Licht- und Lärmemissionen» genauer definiert wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff «erheblich» beinhaltet einen gewissen Ermessensspielraum und es wird an die Eigenverantwortung appelliert. Eine Definition über Dezibel und Lux scheint nicht zielführender zu sein und ist ebenfalls schwierig einzuschätzen. Entscheidend, ob die Grenze von «unerheblich» zu «erheblich» überschritten ist, sind der Ort und die Wirkung der Licht- und Lärmemissionen auf den Waldlebensraum. Bei offensichtlichen Fällen ohne Bewilligung kann die Behörde eingreifen. Eine Hilfe zur Einschätzung bietet das Merkblatt «Störende Aktivitäten und Veranstaltungen im Wald», abrufbar auf der Website des AFW (<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/wald-und-wild/awald/waldrechtliches/downloads/veranstaltungen-im-wald/view>).

Themenkreis «Waldarbeiten» (§ 15 Abs. 1 EG Waldgesetz)

Seitens der Waldeigentümerschaft wird gefordert, dass die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung, dass Waldarbeiten nach Massgabe der Ausführungsplanung «naturnah» und «auf den Standort abgestimmt» [...] auszuführen sind, gestrichen werde. Die beantragte Streichung wird abgelehnt. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Konkretisierung von Art. 20 WaG. Dieser sagt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung. Unter dieser Voraussetzung ist es selbstverständlich, dass die Waldarbeiten naturnah und auf den Standort abgestimmt sein müssen, insbesondere in Hinblick auf die vermehrten Schadereignisse und Klimaveränderungen. Nur so ist die Nachhaltigkeit wirklich gesichert. Zudem lässt die Formulierung genügend Handlungsspielraum zu und führt zu keiner Änderung der aktuellen Waldbaupraxis im Kanton Zug.

Dass das AFW im Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren Massnahmen zur Funktionserfüllung verfügen kann, wird unterstützt, sofern die Waldeigentümerschaft frühzeitig in den Prozess miteinbezogen wird und sich entsprechend einbringen kann. Allerdings wird seitens der Waldeigentümerschaften sowie seitens der Politik zusätzlich beantragt, dass im Falle von vom Kanton verfügten Waldarbeiten die Waldeigentümerschaften schadlos zu halten seien, da gemäss bundesrechtlicher Waldgesetzgebung keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht bestehe. Diese Forderung ist nachvollziehbar und mit dem Beitragswesen gemäss § 24 EG Waldgesetz kompatibel. Der Gesetzestext wird entsprechend ergänzt. In Bezug auf das Mitspracherecht der Waldeigentümerschaften ist zu erwähnen, dass das Verfügungsverfahren nie von Beginn weg eingeleitet wird. Der Revierförster berät jeweils im Vorfeld die Waldeigentümerschaft und sucht mit ihnen nach Lösungen. Diese Beratung ist eine Kernaufgabe des Revierförsters und ist entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümerschaft und Staat zur Erfüllung von öffentlichen Interessen an den Wald. Wird keine Lösung gefunden und kommt es zum Erlass einer Verfügung, ist festzuhalten, dass der Verfügungadressat sein Mitspracherecht jeweils vor Erlass der Verfügung in Form des rechtlichen Gehörs wahrnehmen kann. Dies wird auch bei einer allfälligen Verfügung von Massnahmen im Wald mit besonderer

Schutzfunktion gegen Naturgefahren entsprechend gehandhabt. Ist der Verfügungsadressat mit dem Verfügten nicht einverstanden, steht ihm das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) offen.

Themenkreis «Verhütung und Behebung von Waldschäden» (§ 16 Abs. 2 EG Waldgesetz)

Von einer Naturschutzorganisation wird gefordert, dass in dieser Bestimmung explizit erwähnt werde, dass das AFW nur «nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft» die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen anordnen und die Durchführung überwachen könne. Dieser Antrag wird angenommen und die Bestimmung entsprechend ergänzt.

Themenkreis «Beiträge für Massnahmen und deren Bemessung (§ 24–26 EG Waldgesetz)

Die Anpassungen im Beitragswesen stossen bei den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten auf grosse Zustimmung. Dies zeigt sich in den Anträgen, dass die angedachten Änderungen zwingend aufzunehmen sind.

Themenkreis «Zuständigkeiten» (§ 27–29 EG Waldgesetz)

Die Änderungen bei den Zuständigkeiten stossen bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf breite Zustimmung und werden als sinnvoll erachtet. Durch die Anpassungen der Kompetenzverteilung versprechen sich die Vernommenen eine Prozessoptimierung und dadurch eine Effizienzsteigerung. Hierzu ist zu erwähnen, dass die Delegation von Zuständigkeiten von der Direktion des Innern an das AFW mittels der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (BGS 153.714) eine seit Jahren gelebte Praxis darstellt. Entsprechend handelt es sich bei diesen Zuständigkeitsverschiebungen um keine grundsätzliche Neuerung.

Seitens der Politik wird gefordert, dass sichergestellt sein muss, dass sich der Kanton als Waldeigentümer nicht zu Ungunsten der anderen Waldeigentümerschaften Beiträge zusprechen könne. Hierzu ist festzuhalten, dass sich der Kanton keine Beiträge überweist und es somit keinen Geldfluss zwischen dem Aufwandkonto für waldbauliche Beiträge und dem Ertragskonto des Staatswaldes gibt. Somit entsteht zwischen dem Kanton als Waldeigentümer und den restlichen Waldeigentümerschaften keine Konkurrenzsituation.

Themenkreis «Zuständigkeit der Direktion des Innern» (§ 29 Abs. 1 Bst. f EG Waldgesetz)

Die Waldeigentümerschaften beantragen, dass die Direktion des Innern nicht nur den Zugang zum Wald und die Ausübung störender Tätigkeiten im Wald beschränken, sondern auch deren Kontrollen veranlassen kann. Das Anliegen einer besseren Kontrolle im Wald wurde zudem in verschiedenen weiteren Stellungnahmen eingefordert. Die Zuständigkeit dieser Kontrolle soll nun im EG Waldgesetz gemäss der Forderung der Waldeigentümerschaften verankert werden. Bst. f wird folgendermassen ergänzt: Die Direktion des Innern [...] sorgt für die Kontrollen über die Betretung und das Befahren des Waldes [...].

6. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

6.1. Ziffer I: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Waldbegriff, Waldfeststellung und Rodung

§ 1 Waldbegriff

Abs. 1: Die Kriterien beziehungsweise Mindestanforderungen zur Festlegung von Wald dienen der Beurteilung von Bestockungen bezüglich Wald im Rechtssinn oder Nichtwald. Die Waldgrenze kann über ein entsprechendes Waldfeststellungsverfahren statisch festgesetzt werden. Rechtskräftig verfügte statische Waldgrenzen können nur in Form einer Wiedererwägung neu beurteilt werden. Dabei ist jedoch nicht der bei der Wiedererwägung ersichtliche Waldzustand relevant, sondern jener zum Zeitpunkt der Festlegung.

Die Mindestanforderungen sind für die Waldfeststellung von zentraler Bedeutung. Sie verlieren diese jedoch nach Eintritt der Rechtskraft der verfügten statischen Waldgrenze. Die Bestockung innerhalb von statisch verfügten Waldgrenzen gilt ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der Waldentwicklung als Wald im Rechtssinn. Eine Ausdehnung des Waldes ist somit nicht mehr möglich und eine Reduktion der Waldfläche kann wie bis anhin nur über ein Rodungsverfahren erwirkt werden. Somit gelten über die statische Waldgrenze herauswachsende Gehölze unabhängig der Mindestkriterien nicht mehr als rechtsverbindlicher Wald und unterliegen somit nicht der Waldgesetzgebung.

Aus diesem Grund soll im Gesetz verankert werden, dass die Mindestanforderungen nur dort ihre Gültigkeit haben, wo keine statischen Waldgrenzen bestehen.

§ 2 Waldfeststellungsverfahren

Abs. 1: Das EG Waldgesetz wird auf den Richtplaneintrag L 4.1.6 abgestimmt, der die Einführung von statischen Waldgrenzen auf dem ganzen Kantonsgebiet fordert. Waldfeststellungen von Amtes wegen sind seit dieser Richtplananpassung im Jahr 2020 bereits Praxis, aber noch nicht gesetzlich verankert.

Abs. 2: Die gleichzeitige öffentliche Auflage der Waldfeststellung und des Vorhabens, für das die Waldfeststellung angebeht wird, ist anzustreben. Die Zusammenlegung der beiden Prozesse dient der einfacheren Einsicht und dem Verständnis der Sache.

Abs. 3: In der Praxis ist es unerheblich, durch welche Stelle die vermessungstechnische Aufnahme und der Planeintrag erfolgt, zumal mit dem neuen Richtplaneintrag L 4.1.6 ohnehin statische Waldgrenzen festgelegt werden, für die das AFW als Datenherrin verantwortlich ist. Die explizite Erwähnung des Grundbuchgeometers stellt eine unnötige Einschränkung dar und kann gestrichen werden.

§ 3 Rodungsbewilligungsverfahren

Abs. 1: Bei Rodungsbewilligungsverfahren handelt es sich um standardisierte Prozesse mit anfechtbarem Fachentscheid. Anstelle der Direktion des Innern wird für das Rodungsverfahren neu direkt das AFW zuständig sein. Dies entspricht Ziff. 1b Abs. 1 Bst. a der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild sowie der bewährten Praxis der letzten Jahre. Diese direkte Zuständigkeit führt aufgrund der kürzeren Wege und weniger Schnittstellen zu einer erheblichen Effizienzsteigerung.

2. Wald und Raumordnung

§ 5 Abgrenzung von Wald und Bauzonen (neu: Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen)

Gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 sollen neu auf dem gesamten Kantonsgebiet, das heisst nicht nur wie bis anhin innerhalb von Bauzonen, statische Waldgrenzen eingeführt werden. Somit sind alle Nutzungszonen betroffen und eine entsprechende Anpassung der Marginalie ist nötig.

Abs. 1: Mit der kantonsweiten Festsetzung von statischen Waldgrenzen wird dieser Absatz obsolet.

Abs. 2: Von der kantonsweiten Festsetzung von statischen Waldgrenzen sind alle Nutzungszonen betroffen.

3. Schutz vor Naturereignissen

§ 7 Planung von Schutzmassnahmen (neu: Planungsgrundlagen Naturgefahren)

Abs. 1: Zu den Planungsgrundlagen Naturgefahren gehören unter anderem Naturgefahrenkarten und Naturgefahrenhinweiskarten. Sie zeigen zum Beispiel über Gefahrenkarten auf, wo Siedlungen und Verkehrswege durch Hochwassergefahren, Rutschungen und Sturzprozesse bedroht sind. Zudem geben sie Auskunft über die zu erwartenden Intensitäten und die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Ereignis eintreten kann. Die Gefahrenprozesse in Entstehung und Wirkung dehnen sich über den gesamten Kanton Zug aus. Dementsprechend müssen sie berechnet, modelliert und dargestellt werden. Aus diesem Grund ist es unzweckmässig, wenn bei der Ausarbeitung der Naturgefahrenkarten zwischen Gefahren, die den «Wald betreffen», Gefahren, denen gegenüber «der Wald Schutzwirkung erbringen könnte» und «anderweitigen Gefahren» unterschieden wird. Dies würde, bei dieser bereits sehr herausfordernden Gefahrenbeurteilung, zu kritischen Schnittstellen und Mehrarbeit führen. Um das zu vermeiden, liegt die Federführung bei der Ausarbeitung der Planungsgrundlagen Naturgefahren seit längerem beim AFW, dies im engen Austausch mit dem TBA, Abteilung Wasserbau und den Gemeinden. Die Naturgefahrengrundlagen werden bundeskonform ausgearbeitet und lösen die entsprechenden Bundesbeiträge aus (Programmziel 06-2, Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement). Die Grundlagen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese bewährte und sachgerechte Praxis soll weitergeführt und gesetzlich abgebildet werden. Die Gesetzesanpassung hat keine Auswirkung auf die Verantwortlichkeiten bezüglich Risikomanagement und allfälliger daraus abgeleiteter Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen. Sie liegen wie bis anhin bei den hoheitlich zuständigen Fachstellen oder im Falle des Objektschutzes direkt bei den Nutzniessenden. Künftig wird zudem die GVZG frühzeitig und stärker in die Erarbeitung von Planungsgrundlagen miteinbezogen.

Abs. 2 (neu): Für wasserbauliche Massnahmen ausserhalb des Waldes wie auch im Wald ist gemäss Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) das TBA zuständig. Die Aufsicht über die Gewässer im Wald ist nicht explizit geregelt, wurde aber mit der Übergabe des forstlichen Wasserbaus vom AFW ans TBA ebenfalls überführt. Absprachen zwischen dem TBA und dem AFW haben ergeben, dass aufgrund der Praktikabilität, der Synergienutzung und den daraus resultierenden Kostenvorteilen die allgemeine Aufsicht über die Gewässer im Wald dem AFW unterliegen soll. Das AFW wird zusammen mit dem ortskundigen Forstdienst die Aufsicht über den allgemeinen Zustand der Gewässer im Wald wahrnehmen. Dabei geht es zum Beispiel um die Beurteilung des Zustandes des Gerinnes und der Böschungen sowie um die Beurteilung von Ablagerungen in Gerinnen (z.B. Holz oder Geschiebeauflandungen). Zudem werden bei der Bachaufsicht gleichzeitig der Zustand des Waldes, in der Regel Wald mit besonderer Schutzfunktion, beurteilt und ein allfälliger Handlungsbedarf festgelegt. Es bestehen nicht nur Synergien bezüglich Gewässer- und Waldaufsicht, sondern auch bezüglich Behebung des Handlungsbedarfs. Geringfügige Massnahmen des forstlichen Bach

verbaus können direkt über die Waldgesetzgebung geregelt werden (im Einzelfall max. 10 000 Franken). Wasserbaurelevante Beobachtungen werden dem TBA gemeldet. Dieses ist neben den eigentlichen wasserbaulichen Massnahmen weiterhin für die systematische Beurteilung und Erfassung der Schutzbauten gemäss Schutzbautenkataster zuständig. Die durch die Anpassung erzielte Effizienzsteigerung ist aufgrund des erheblichen Instandstellungs- und Sanierungsbedarfs an den Gewässern im Wald dringend notwendig.

Die Marginalie «Planung von Schutzmassnahmen» ist durch «Planungsgrundlagen Naturgefahren» zu ersetzen.

4. Betreten, Befahren und anderweitige Beanspruchung von Wald

§ 9 Zugänglichkeit des Waldes

Abs. 1: Die vermehrte Waldnutzung durch Erholungssuchende führt zu einer stärkeren Belastung der Waldeigentümerschaft, unter anderen durch Haftungsfragen bei walddtypischen Gefahren, im Ereignisfall. Um die Eigentümerschaft rechtlich besser abzusichern und das Bewusstsein zur Selbstverantwortung der Waldbesuchenden zu erhöhen, wird der Absatz mit dem Passus «Die Betretung des Waldes geschieht auf eigene Gefahr» ergänzt. Die Akzeptanz der Erholungsnutzenden durch die Waldeigentümerschaft wird dadurch erhöht, ohne das freie Betretungsrecht des Waldes einzuschränken.

Abs. 3: Noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man nur das Velofahren auf Waldstrassen. In der Zwischenzeit hat sich, mit dem Aufkommen von Mountain- und E-Bikes, die Nutzungsart und -intensität grundlegend geändert. Da im Zuger Wald keine Regelungen bezüglich des Bikens bestehen, darf derzeit grundsätzlich überall, das heisst auch abseits von Wegen, gefahren werden. Somit wird nicht nur das offizielle Wegnetz dicht befahren, sondern es werden auch inoffizielle Wege entdeckt und neue Wege entstehen, denn das wiederkehrende Befahren von Waldboden führt zur Bildung von neuen Wegen. Diese unbewilligten Wege führen zu mehr Störungen im Wald und zu Haftungsfragen seitens der Grundeigentümerschaft. Zudem führt das intensivere Befahren des gesamten Wegnetzes zu vermehrten Konflikten mit anderen Nutzergruppen. Auch für viele Bikende ist diese unklare Situation unbefriedigend, denn momentan ist nicht ersichtlich, auf welchen Wegen sie erwünscht sind und auf welchen nicht. Neu soll für das Biken ein offizielles, attraktives Streckennetz geschaffen werden. Auf diesem Netz und auf Waldstrassen ohne privatrechtliche Fahrverbote ist das Biken zukünftig explizit erlaubt. Alle anderen Wege dürfen jedoch nicht mehr befahren werden. Mit dieser Regelung werden die Natur und andere Nutzergruppen nicht übermässig belastet. Eine ähnliche Regelung besteht bereits in anderen Kantonen, beispielsweise in den Kantonen Luzern und Aargau. Das Streckennetz für Mountain- und E-Bikes (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt) wird analog der kantonalen Radstrecken im Richtplan festgesetzt sowie Haftungs- und Unterhaltsfragen in Anlehnung an das Wanderwegnetz geregelt werden. An der Ausarbeitung des Streckennetzes wird seit längerem gearbeitet und ein erster Entwurf ist vorhanden. Am Prozess beteiligt sind unter anderem die Waldeigentümerschaften und die Bikevereine, vertreten durch die IG Mountainbike Zug. Der Prozess der Festsetzung des Netzes im Richtplan wird im Sommer 2023 gestartet und voraussichtlich Mitte 2024, und somit vor dem Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung Anfang 2025, abgeschlossen sein.

Abs. 4 (neu): Aktuell gibt es keine kantonale Regelung für den Umgang mit Hunden im Wald. Der neue Absatz soll Hundehaltende nicht pauschal abstrafen oder zu einem Leinenzwang verpflichten, sondern die Grundlage schaffen, um gezielt anerkanntes Fehlverhalten zu verhindern oder dieses sanktionieren zu können; dies zum Schutz des Waldes als Lebensraum aber auch zum Schutz der Waldbesuchenden. So müssen neu Hunde in Wäldern und am Waldrand in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden können. Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von

Hunden ausser Sichtdistanz muss damit nicht mehr toleriert werden. Hundehaltende haben eine Aufsichtspflicht und sind dafür verantwortlich, dass ihre Tiere gehorchen und ein Abrufen jederzeit möglich ist. Durch diese Regelung wird auch die Anzahl freilaufender Hunde pro Person eingeschränkt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass mehrere Hunde gleichzeitig unter Aufsicht gehalten werden können. Diese Regelung betrifft nicht nur die Hundebesitzer selbst, sondern auch Hundesittingdienste, die Hunde betreuen und ausführen. In besonders sensiblen Gebieten können wie bis anhin in gut begründeten Ausnahmefällen schärfere Bestimmungen erlassen werden. Von den Bestimmungen ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training, denn ihre Ausbildung und Einsätze müssen ohne Einschränkungen auch im Wald und in Waldesnähe möglich bleiben. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung. Die zugehörigen Strafbestimmungen im Bussenkatalog des Übertretungsstrafgesetzes müssen den neuen Bestimmungen entsprechend angepasst werden (§§ 4 und 15 Übertretungsstrafrecht vom 23. Mai 2013 [ÜStG; BGS 312.1] in Verbindung mit Ziff. 7 Übertretungsstrafrecht [Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG] vom 23. Mai 2013 [ÜStG; BGS 312.1-A1]).

Abs. 5 (neu): Der Wald soll als ruhiger Erholungsraum erhalten bleiben, in dem man sich möglichst ungestört bewegen kann. Deshalb soll das Fliegenlassen von Drohnen im Waldesinnern und bis 50 m über Boden verboten und sanktioniert werden können. 50 m entspricht den höchsten Baumhöhen im Kanton Zug. Diese Bestimmung schützt somit nicht nur die Erholungssuchenden von unerwünschten Störungen, sondern auch die Wildtiere in Bodennähe und im Baumkronenbereich. Mit dieser Regelung wird einer Entwicklung vorgegriffen, bevor sie sich definitiv problematisch auf den Wald auswirkt. Verboten werden zudem private Überwachungsgeräte im Wald. Diese führen bereits heute, meist in Form von Fotofallen, zu Diskussionen. Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, benötigen jedoch eine Bewilligung. Die Waldeigentumsberechtigten sind über die Ausnahmegewilligungen zu informieren.

§ 10 Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Abs. 2: Das WaG legt fest, dass Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen (Art. 15 Abs. 1 WaG). Die WaV regelt die Ausnahmen für militärische und öffentliche Aufgaben (Art. 13 WaV). Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegensprechen (Art. 15 Abs. 2 WaG). Das EG Waldgesetz ergänzt in § 10 die Ausnahmen der Bundesgesetzgebung und führt aus, dass im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligt werden können, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen. Es erwähnt jedoch nicht, wer diese Ausnahmen sprechen kann. Dies führt dazu, dass sich zum Beispiel Grundeigentümerschaften berechtigt fühlen könnten, Ausnahmen des Motorfahrzeugverbotes zu bewilligen. Dies entspricht jedoch nicht den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, da nur Kantone Ausnahmen bewilligen dürfen. Um Klarheit zu schaffen, wird neu das AFW als verantwortliches Amt für die Umsetzung der Waldgesetzgebung und somit als Bewilligungsbehörde bezeichnet. Diese Anpassung dient ausschliesslich der besseren Verständlichkeit und führt zu keiner Praxisänderung.

§ 11 Veranstaltungen im Wald

Abs. 2: Die im geltenden Gesetz aufgezählten technischen Hilfsmittel, bei deren Einsatz eine Veranstaltung unabhängig ihrer Teilnehmerzahl bewilligungspflichtig wird, ist nicht mehr zeitgemäss und deckt nicht die gesamte Breite der problematischen Gerätschaften ab. Die neue Formulierung, dass alle Veranstaltungen, von denen erhebliche Licht- und Lärmemissionen ausgehen, bewilligungspflichtig sind, ist umfassender und zweckmässiger. Sie geht auf die eigentliche Störungsproblematik ein. Denn entscheidend sind der Ort und die Wirkung der Licht- und Lärmemissionen auf den Waldlebensraum. Die Regelung lässt zu, dass die Behörden in offensichtlichen Fällen ohne Bewilligung, insbesondere bei der Nutzung von Musikanlagen, Verstärkern, Scheinwerfern oder Projektionsanlagen, eingreifen können.

5. Planung, Pflege und Nutzung des Waldes

§ 12 Waldplanung

Abs. 2: Der Begriff des Waldwirtschaftsplanes ist veraltet und zu eng gefasst. Er soll durch den umfassenderen und neutralen Begriff der Ausführungsplanung ersetzt werden (Begründung hierzu folgt unter § 14).

§ 14 Waldwirtschaftspläne (neu: Ausführungsplanung)

Abs. 1: Das WaG verlangt von den Kantonen, Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu erlassen (Art. 20 Abs. 2 WaG). Es lässt jedoch offen, wie die behördenverbindliche Waldplanung (mittels Richtplan und WEP) eigentümerverbindlich umgesetzt werden soll. Im Kanton Zug geschah dies bei den grösseren Waldeigentümerschaften bisher über Waldwirtschaftspläne, welche über einen Zeitraum von 15 Jahren vereinbart wurden. Für die kleineren Waldeigentümerschaften war keine eigentümerverbindliche Sicherung vorgesehen. Sie wurden jeweils vom Forstdienst angehalten, den Wald gemäss Waldgesetzgebung nachhaltig zu bewirtschaften.

Seit der Festlegung von Waldfunktionen und der Einführung von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton hat sich auch die Waldplanung stark gewandelt. Früher waren die Waldwirtschaftspläne unter dem Hauptaugenmerk der Holznutzung und dem Schutz vor Übernutzung zweckmässig. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Voraussetzungen jedoch grundlegend geändert. Inzwischen hat das öffentliche Interesse am Wald und seinen Nichtholzleistungen stark zugenommen und das vermehrte Auftreten von Waldschäden aber auch die Digitalisierung haben die waldbauliche Eingriffsplanung entscheidend beeinflusst. Die Waldplanung muss heute dieser Themenbreite und grösseren Dynamik gerecht werden.

So sind bereits heute nicht mehr die Waldwirtschaftspläne das wichtigste Planungsinstrument, sondern die waldfunktionsspezifischen Konzepte und Projekte. Darin wird aufgezeigt, wie das Bundes- und Kantonsrecht sowie die behördenverbindlichen Ziele parzellenscharf umgesetzt werden. Diese Ausführungsplanung ist Basis für die eigentümerverbindliche Sicherung über Verträge und Vereinbarungen. Dieses funktionsspezifische Vorgehen hat sich sehr gut bewährt und ist allgemein anerkannt. Es lässt zudem eine agilere Planung zu, welche notwendig ist, um dynamischer auf Naturereignisse, neue Entwicklungen und auf Anpassungen der Programmvereinbarungen und dessen Abgeltungstatbestände reagieren zu können. Deshalb soll die eher statische Waldwirtschaftsplanung durch eine schlankere, agilere Ausführungsplanung ersetzt werden. Deren Umsetzung garantiert somit nicht nur eine zielgerichtete Waldentwicklung, sondern auch die Inanspruchnahme von Bundes- und Kantonsbeiträgen.

Diese Entwicklung wurde bereits im Jahr 2012 bei der Ausarbeitung des WEP erkannt. Unter Ziff. 1.3 des WEP wird festgehalten, dass für Beiträge von Bund und Kanton eine Ausführungsplanung vorausgesetzt wird. Basierend darauf soll die Marginalie «Waldwirtschaftsplan» durch den umfassenderen Begriff «Ausführungsplanung» ersetzt werden.

Abs. 2: Gemäss WaG braucht es für die Holznutzung eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Waldwirtschaftsplanpflichtige Eigentümerschaften erhalten diese Holznutzungsbewilligung nach jetzigem Recht als verfügte maximale Holznutzungs menge über einen bestimmten Zeitraum, meist über 15 Jahre. Für die Festlegung der maximalen Holznutzungs menge ist eine eigentümerspezifische Planungsübersicht notwendig, um davon den Zuwachs und die nachhaltige Nutzungsmenge abzuleiten. Diese einfach gehaltene Übersicht zum Zustand und der Entwicklung des Waldes wird von der Waldeigentümerschaft geschätzt. Die bisherige Formulierung von Abs. 2 lässt offen, welche Waldeigentümerschaften wirtschaftsplanungspflichtig sind. Neu wird die Grenze für diese pauschale Holznutzungsbewilligung analog zur Richtlinie «Forstorganisation Kanton Zug» bei einer Grösse von 50 ha Wald liegen. Bei dieser Grösse kann die nachhaltige Nutzungsmenge mit den vorhandenen Planungsgrundlagen bereits gut abgeschätzt werden. Die Nutzungsbewilligung berechtigt zur Holznutzung unter

Einhaltung des geltenden Rechts und von eigentümergebundenen Vorgaben (z.B. Zieltypen Schutzwald, Verträge Waldnaturschutz). Die Holzanzahlung hat durch den vom Kanton anerkannten Revierförster zu geschehen. Die Festlegung der Bewilligungsdauer auf höchstens 10 Jahre erlaubt, flexibel auf verändernde Umweltbedingungen einzugehen und der Grundeigentümerschaft gleichzeitig grosse Freiheiten bei der Holzschlagplanung zu lassen. Im Vergleich zu anderen Kantonen handelt es sich hier um ein liberales Vorgehen. Das Verantwortungs- und die Waldgesinnung der Zuger Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer lässt dieses Vorgehen zu. Sofern notwendig können in der Verfügung der maximalen Holznutzungsmenge mittels Auflagen spezifische, rechtlich verbindliche Bewirtschaftungsvorschriften erlassen werden.

Bei Waldeigentümerschaften, die weniger als 50 ha Wald besitzen, gewährleisten wie bis anhin die vom Kanton anerkannten Revierforstleute die Einhaltung der nachhaltigen Holznutzungsmenge durch Beratung und Holzanzahlung (§ 21 EG Waldgesetz).

Abs. 3: Wie in Abs. 1 erläutert geschieht die eigentümergebundene Sicherung von Massnahmen nicht mehr über den Wirtschaftsplan, sondern über separate Vereinbarungen und Verträge auf Basis der Ausführungsplanung. Dies ist neu in Abs. 1 integriert, weshalb Abs. 3 gestrichen wird.

§ 15 Waldarbeiten

Abs. 1: Der Begriff Waldwirtschaftspläne wird durch den Begriff Ausführungsplanung ersetzt (Begründung hierzu siehe unter § 14). Zudem werden die vom Bundesrecht abgeleiteten minimalen Bewirtschaftungsstandards «naturnah» und «auf den Standort abgestimmt» ergänzt (Art. 20 Abs. 2 WaG). Der naturnahe, auf den Standort abgestimmte Waldbau stärkt die Vitalität des Waldes zur Prävention gegenüber Waldschäden. Ausserdem zeigen naturnahe, artenreiche Waldbestände die grösste Resilienz gegenüber Veränderungen, wie zum Beispiel dem Klimawandel. Die grossflächige künstliche Waldverjüngung mit standortsfremden Reinbeständen, wie es vor Jahrzehnten mit den anfälligen, kultivierten Fichtenmonokulturen üblich war oder das bestandesdominierende Einbringen exotischer Baumarten gilt nicht als naturnaher Waldbau und ist nicht erlaubt.

Nach der bundesrechtlichen Waldgesetzgebung besteht keine allgemeine Bewirtschaftungspflicht im Wald. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist jedoch der Schutzwald, in welchem die Kantone die minimale Pflege gemäss Bundesvorgaben (BAFU 2005, Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, NaiS) sicherzustellen haben (Art. 20 Abs. 5 WaG). Bisher verweigerte keine Waldeigentümerschaft im Kanton Zug die Umsetzung dieser verbindlichen minimalen Schutzwaldpflege. Trotzdem wird das EG Waldgesetz dahingehend ergänzt, dass es zukünftig im Ausnahmefall möglich sein wird, im Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren Massnahmen zur Funktionserfüllung zu verfügen. Dabei sind die Waldeigentümerschaften schadlos zu halten.

§ 16 Verhütung und Behebung von Waldschäden

Abs. 1: Die Forstbehörde als Meldeempfänger soll durch AFW ersetzt und so konkreter definiert werden.

Abs. 2: Die Klimaveränderung und die stetig zunehmenden internationalen Handels- und Personenströme führen dazu, dass immer mehr Arten neue Lebensräume fern ihres Ursprungsgebietes erreichen, sich dort etablieren und zum Teil ein erhebliches Risiko für die Umwelt, die Wirtschaft und die menschliche Gesundheit darstellen können. Solche, meist invasiven Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, verursachten in jüngerer Zeit erhebliche ökologische und ökonomische Schäden (u.a. Asiatischer Laubholzbockkäfer, Kastaniengallwespe, Kastanienrindenkrebs, Ulmenwelke, Eschentriebsterben, Kirschessigfliege, Japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut). Um den Wald bestmöglich vor schädlichen Auswirkungen zu schützen und um hohe Folgeschäden zu verhindern, sind frühes Erkennen und schnelles Eingreifen in der Regel entscheidend. Mit der am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzten Ergänzung des

Waldgesetzes (Art. 26, 27 und 27a WaG) wurden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, damit Bund und Kantone den Wald künftig besser vor biotischen Risiken schützen können. Dabei werden Verursacher stärker in die Pflicht genommen und den Behörden weitergehende Kompetenzen zugesprochen. Die Kantone sind dazu verpflichtet, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu ergreifen. Sie haben ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen. Diese Verantwortung nimmt das AFW bereits heute wahr und rechnet die Aufwendungen mit dem Bund über die Programmvereinbarungen ab. Nun soll das EG Waldgesetz entsprechend präzisiert und angepasst werden. Neu soll gemäss Art. 27a Abs. 3 WaG festgelegt werden, dass das AFW nach Rücksprache mit der Waldeigentümerschaft die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden, anordnen kann. Ist ein Verursacher bekannt, soll dieser die Kosten der Massnahmen tragen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieses Verursacherprinzip kaum zum Tragen kommt, da die genaue Herkunft in den seltensten Fällen belegt werden kann.

Abs. 4: Der Klimawandel führt zu wärmeren Temperaturen und zu vermehrter Sommertrockenheit. Dies hat zur Folge, dass das Thema Waldbrandgefahr stark an Bedeutung gewonnen hat. Die Einstufung der Waldbrandgefahr erfolgt nach schweizweit einheitlichen Kriterien und wird in der Regel von Waldfachleuten beurteilt. Dies ist auch im Kanton Zug der Fall. Feuerverbote im Wald und in Waldesnähe verfügte das AFW nach Rücksprache mit der GVZG. Absolute Feuerverbote wurden meist gemeinsam verfügt. Aktuell geht das EG Waldgesetz nur indirekt, über die forstliche Schadensverhütung (§ 16 Abs. 2 EG Waldgesetz), auf die Waldbrandproblematik ein. Der neue Abs. 4 regelt die Waldbrandgefahr direkt und soll als neue Rechtsgrundlage für den Umgang mit dem Feuerverbot dienen. Die etablierte Praxis zwischen dem AFW und der GVZG wird so im Gesetz verankert. Die detaillierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Amtsstellen wird ausserhalb des Gesetzes reglementiert.

§ 17 Erwerb, Veräusserung und Teilung von Wald

Abs. 1: Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen sind von erheblichem öffentlichem Interesse, sofern sie der Allgemeinheit dienen. Der Kanton soll somit nicht nur Waldgrundstücke im Interesse der Walderhaltung oder der Artenvielfalt erwerben können, sondern eben auch zum Schutz vor Naturereignissen.

6. Fördermassnahmen

§ 24 Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (neu: Beiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse)

Gemäss geltendem § 24 beträgt der Kantonsbeitrag für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse bis zu 70 %. Dieser Prozentsatz kann jedoch gemäss Abs. 2 angehoben werden, wenn keine Bundesbeiträge erhältlich oder wenn die Kosten einer Massnahme nicht voll gedeckt sind. Im Grundsatz heisst das, dass die Kosten einer Massnahme von besonderem öffentlichem Interesse vollumfänglich durch Beiträge gedeckt werden können. Dies ist auch zwingend notwendig, weil kaum eine Grundeigentümerschaft bereit ist, Massnahmen in reinem öffentlichem Interesse defizitär durchzuführen. Allerdings bildet der geltende Gesetzestext mit einem festgelegten Beitragssatz die projektbezogene Subventionspolitik des Bundes vor der Einführung des NFA im Jahr 2008 ab. Damals subventionierte der Bund mit einem festgelegten Beitragssatz, welcher bei der Beitragszusicherung jeweils ausgewiesen werden konnte, spezifische Projekte. Dies ist in dieser Art heute nicht mehr möglich. Denn seit dem 1. Januar 2008 legen Bund und Kantone in über vierjährigen Programmvereinbarungen (für die Jahre 2020-2024 ausnahmsweise fünfjährig) gemeinsam Leistungsziele fest, die sich im Bereich Wald mehrheitlich auf behandelte Flächen beziehen. Zur Erfüllung von Leistungszielen erhält der

Kanton Zug eine globale Abgeltung pro Einheit, die schweizweit, unabhängig vom eigentlichen Aufwand, gleich hoch ist. Den Kantonen ist es freigestellt, wie und mit welchen Mitteln sie die vereinbarten Ziele erreichen wollen. Der Bund zahlt jährlich die vereinbarten Tranchen aus und verlangt im Folgejahr einen Rechenschaftsbericht (Reporting) über die durchgeführten Massnahmen und die Erreichung der Leistungsziele. Wird ein Leistungsziel nicht erfüllt, kann der Kanton eine Alternativerfüllung geltend machen, das heisst die Übererfüllung eines anderen Leistungszieles anrechnen lassen. Erst nach Abnahme der Rechenschaft ist somit die definitive Abgeltung des Bundes bekannt. Bestehen weitere übererfüllte Ziele, kann dies bei allfälligen Nachverhandlungen geltend gemacht werden und dem Kanton zusätzliche Bundesbeiträge einbringen.

Dieses System lässt es somit kaum zu, im Ausführungsjahr der Massnahmen die definitiven Bundesbeiträge pro Einzelmassnahme auszuweisen. Gesamthaft über die Programmvereinbarungen Wald ist dies jeweils erst nach Abschluss des Reporting und allfälliger Nachverhandlungen möglich. So lag zum Beispiel der Anteil des Bundes bei den waldbaulichen Beiträgen im Jahr 2020 bei ca. 60 %. Diese Zahlen zeigen auf, dass sich der Kanton in der jüngeren Vergangenheit nicht mehr mit einem Beitragssatz von 70 % beteiligen musste.

Die aktuelle Formulierung von § 24 EG Waldgesetz bildet das Beitragswesen somit seit Einführung des NFA zu wenig ab und soll entsprechend angepasst werden. Der Kantons- und Bundesbeitrag soll nicht mehr separat ausgewiesen werden.

Abs. 1 Bst. b: In der Aufzählung der Beitragstatbestände werden die besonderen Waldfunktionen zusammengeführt.

Abs. 1 Bst. c: Es werden keine neuen Wälder mit Schutzfunktion angelegt. Bestehende Schutzwälder müssen jedoch erhalten bleiben. Deshalb ist der Begriff «Anlage» durch «Sicherung» zu ersetzen.

Abs. 1 neu Bst. h: Für den im WEP festgelegten Handlungsbedarf (siehe Kap. 5.1) im Bereich Totholz sowie die Erhaltung und Förderung von vernetzenden Elementen und schützenswerten Einzelobjekten, meist Altholzbäume als Trittsteine, besteht heute ausserhalb der Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion kein rechtlich gesicherter kantonaler Beitragstatbestand. Dies, obwohl der Kanton über die Programmvereinbarung des Bundes Entschädigungen für den langfristigen Erhalt von Biotopbäumen, meist Altholzbäume von besonderem ökologischen Wert, einfordern kann. Damit der Kanton Zug den langfristigen Erhalt von Altholzbäumen auf der gesamten Waldfläche nach Bundesvorgaben entschädigen kann, muss dieser Beitragstatbestand ergänzt werden. Die gleiche Wichtigkeit hat die Förderung von Totholz. Ein minimaler Totholzanteil auf der gesamten Waldfläche ist aus ökologischer Sicht für das Überleben von totholzabhängigen Tier- und Pilzarten (Xylobionten) entscheidend. Bewusst liegen- oder stehengelassenes und ausgewiesenes Totholz soll deshalb entschädigt werden können.

Da Alt- und Totholz in Wäldern mit besonderer Waldfunktion bereits jetzt über die jeweiligen Beitragstatbestände abgegolten werden kann, wird diese Ergänzung nur zu geringen Mehrkosten führen.

Abs. 2: Die Anpassung erfolgt aufgrund der einleitenden Begründung. Entscheidend ist, dass die Restkosten der Massnahmen oder ausgewiesene, erhebliche Mehraufwendungen gedeckt werden können sowie Bundes- und Kantonsbeiträge nicht mehr separat ausgewiesen werden müssen. Diese Aufteilung ist wie beschrieben seit Inkrafttreten der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton bei den meisten Produkten nicht mehr möglich.

Abs. 3: Abs. 1 und 2 behandeln den Umgang mit Massnahmen und erheblichen Mehraufwendungen. Die zurzeit geltende Formulierung von Abs. 3 vermischt Massnahmen, die zu «Mehraufwendungen» führen mit Entschädigungstatbeständen wie «Mindererträge» und «Nutzungsbeschränkungen». Die neue Formulierung soll sich nur noch auf die Entschädigungen für sogenannte Nutzungseinschränkungen («Mindererträge» und «Nutzungsbeschränkungen») beziehen, da die «Mehraufwendungen» bereits über Abs. 1 und Abs. 2 abgehandelt sind.

Entschädigungstatbestände treten dann auf, wenn eine Waldeigentümerschaft im besonderen öffentlichen Interesse rechtliche und finanzielle Einschränkungen in Kauf nehmen muss. Dies

geschieht zum Beispiel über die Unterzeichnung eines von Bund und Kanton geforderten Naturschutzvertrags über 50 Jahre zur Sicherung der Waldfläche. Hier entsteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die damit einhergehenden Einschränkungen. Ein weiteres Beispiel sind Waldeigentümerschaften, deren Wälder an eine Kantonsstrasse grenzen. Das immer grössere Verkehrsaufkommen und die damit einhergehenden Sicherheitsansprüche an den umliegenden Wald grenzen die waldbaulichen Möglichkeiten der Waldeigentümerschaften zunehmend ein. Um die nötigen Sicherheitsprofile umsetzen zu können, werden, in diesem Fall von Seiten des nutzniessenden TBA, Entschädigungszahlungen geleistet.

Da § 24 kantonale Beiträge und Bundesbeiträge behandelt, muss die Marginalie «Kantonsbeiträge» durch «Beiträge» ersetzt werden.

§ 25 Kantonsbeiträge für anderweitige Massnahmen (neu: Beiträge für anderweitige Massnahmen)

Abs. 1 Bst. a: Unter der zurzeit geltenden Formulierung können sämtliche waldbaulichen Massnahmen, also zum Beispiel alle defizitären Holzschläge, mit Beiträgen unterstützt werden.

Diese Möglichkeit steht im Widerspruch zur restlichen Beitragspolitik im Wald, wo nur Massnahmen mit klar ausgewiesenem öffentlichem Interesse unterstützt werden. Wo kein öffentliches Interesse besteht, liegt es in der Verantwortung der Waldeigentümerschaft, ob und welche Massnahmen sie unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ergreifen will. Deshalb sieht das Bundesgesetz bewusst keine Bewirtschaftungspflicht vor. Neu sollen nur noch Massnahmen zur Verjüngung und Pflege des Waldes beitragsberechtigt sein. Da bei der Jungwaldpflege der Grundstein für die zukünftige Zusammensetzung des Waldbestandes gelegt wird, besteht hier bezüglich Artenvielfalt und klimaangepasster Waldbestände ein öffentliches Interesse.

Diese Anpassung führt zu einer geringen Kosteneinsparung.

Abs. 1 Bst. b: Beiträge zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut sind historisch begründet. Dazumal betrieben viele grössere Waldeigentümerschaften eigene Pflanzgarten. Heute haben Forstbauschulen diese Funktion übernommen. Sie produzieren und liefern schweizweit und wurden noch nie mit Beiträgen unterstützt. Somit soll dieser Beitragstatbestand gestrichen werden.

Abs. 2: Seit Einführung des NFA im Jahr 2008 hat sich das Beitragswesen zwischen Bund und Kanton elementar verändert. Der Bund finanziert mittels globaler Abgeltungen Massnahmen zur Erreichung verschiedener Leistungsziele. Dies führt dazu, dass der genaue Bundesbeitrag häufig nicht ausgewiesen werden kann (siehe Kommentar zu § 24). Es ist zielführender, wenn bei Beitragstatbeständen der mögliche Beitragssatz von bis zu 50 % (ohne Bundesanteil) auf bis zu 80 % (mit Bundesanteil) erhöht werden kann. Diese Beitragserhöhung bei Massnahmen mit Bundesanteil entspricht in etwa der heutigen Praxis und führt über alle Beitragstatbestände zu keinen höheren Kosten für den Kanton. Die Vereinfachung schafft jedoch Klarheit und reduziert den administrativen Aufwand.

Abs. 3: Eine Prioritätenordnung zur Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel ist nicht nur für Beiträge nach § 25 von Bedeutung, sondern auch für Beiträge an Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse nach § 24. Um diese ausgedehnte Gültigkeit zu erreichen, wird die Erstellung einer Prioritätenordnung neu unter § 26 verlangt. Da § 25 kantonale Beiträge und Bundesbeiträge behandelt, muss die Marginalie «Kantonsbeiträge» durch «Beiträge» ersetzt werden.

§ 26 Bemessungsgrundsätze und Ausrichtung der Beiträge

Abs. 1: Die Auszahlung von Beiträgen wird über die §§ 24 und 25 begründet. § 26 legt weitere, allgemeine Bemessungsgrundsätze in Form von Kriterien für das Beitragswesen fest. Die Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen präzisierten die im

Gesetz aufgeführten Kriterien. Gemäss aktuellem Recht sind somit sämtliche Kantonsbeiträge nach diesen Kriterien abzustufen.

In der Praxis wurden diese Kriterien jedoch nur für die Beiträge nach § 25 EG Waldgesetz angewendet, was im Rahmen der letzten Amtsrevision bemängelt wurde. Das AFW begründete die Nichtanwendung der Kriterien bei § 24 EG Waldgesetz einerseits damit, dass die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse vollumfänglich gedeckt werden müssen. Eine Reduktion der Beiträge würde in Widerspruch zu § 24 Abs. 2 EG Waldgesetz stehen, der von einer vollen Deckung der Kosten ausgeht. Dies ist für die Umsetzung von Massnahmen entscheidend, denn die Bereitschaft der Waldeigentümerschaft, für uneigennützige Massnahmen im reinen öffentlichen Interesse Restkosten zu tragen, ist nicht gegeben. Andererseits würde die Anwendung der Kriterien von Bst. d und f zu einem grossen bürokratischen Aufwand und einem Eingriff in die Privatsphäre der Beitragsempfangenden führen. So müsste zum Beispiel zur Abschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Bst. f) für jede Beitragsauszahlung die Steuererklärung eingefordert werden. Dies ist unverhältnismässig, insbesondere bei juristischen Personen und Miteigentümerschaften.

Mit der Anpassung von § 26 EG Waldgesetz sollen nur noch sachliche und allgemeingültige Kriterien als Bemessungsgrundsätze festgelegt werden. Die Kriterien von Bst. d und f sollen somit gestrichen werden. Die Berücksichtigung der verbleibenden Kriterien soll das Beitragswesen so steuern, dass die finanziellen Mittel eine maximale Effektivität erhalten.

Abs. 2: Die Politik steuert das forstliche Beitragswesen einerseits über den gesetzlichen Auftrag, andererseits über den Staatsvoranschlag. Eine Prioritätenordnung nimmt beide Grössen auf und definiert, welche Massnahmen im vorgegebenen Finanzrahmen Platz finden. Bisher wurde diese Prioritätenordnung nur für Beiträge nach § 25 gefordert (§ 25 Abs. 3 EG Waldgesetz). Mit der Verschiebung zu § 26 EG Waldgesetz wird sie neu für alle Produkte des forstlichen Beitragswesens verbindlich.

Das Erlassen spezifischer Bewertungsrichtlinien soll mit der Einführung einer Prioritätenordnung, welche die Kriterien der Bewertungsrichtlinien berücksichtigt, wegfallen.

Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt seit dem Jahr 2005 über Pauschalansätze. Die Berechnung von Aufwand und Ertrag über Pauschalansätze führt zu einer gerechten Handhabung aller Beitragsberechtigten, unabhängig ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit. Die einzelnen Pauschalansätze werden durch das AFW in Absprache mit dem Forstdienst sowie dem Verband der Zuger Waldeigentümer, WaldZug, periodisch überprüft und der Marktsituation angepasst. Dieses bewährte System soll durch das AFW weitergeführt werden.

7. Vollzug

§ 27 Forstorganisation

Abs. 4: Als Bewilligungsbehörde für den Zusammenschluss zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft oder eines Revierwechsels soll das AFW anstelle der Direktion des Innern bezeichnet werden.

Abs. 5: Anstelle der Direktion des Innern führt zukünftig das AFW das Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

§ 28 Zuständigkeiten des Regierungsrats

Abs. 1: Bst. a^{bis} legt fest, dass der Regierungsrat die Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren beschliesst. Gemäss kantonalem Richtplaneintrag L 4.2 legt jedoch der Kantonsrat die Perimeter fest. Der Regierungsrat hat die festgesetzten Perimeter parzellenscharf zu erlassen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll entsprechend fortgesetzt werden, was zu einer geringen Anpassung des EG Waldgesetzes an den Richtplantext führt.

Unter den Bst. d, e und f sind Beitragstatbestände aufgelistet, für deren Beitragszusicherung, unabhängig der Beitragshöhe, der Regierungsrat zuständig ist. Diese Zuständigkeiten wurden

stufengerecht an die Direktion des Innern und ans AFW delegiert. Dies führte aufgrund der kürzeren Wege und dank weniger Schnittstellen zu einer erheblichen Effizienzsteigerung. Diese drei Zuständigkeiten des Regierungsrats sollen somit nicht mehr aufgeführt werden, womit die Ausgabenkompetenzen gemäss Finanzhaushaltsverordnung analog der anderen Beitragstatbestände (§ 12 Finanzhaushaltsverordnung vom 21. November 2017 [FHV; BGS 611.11]) gelten. Dies führt zu mehr Klarheit und zu weniger Rechtstext.

§ 29 Zuständigkeiten der Direktion des Innern

Abs. 1: Unter der Zuständigkeit der Direktion des Innern sollen nur noch die im EG Waldgesetz aufgeführten Bereiche Enteignung, Perimeterverfahren von kantonalen Walderschliessungsanlagen, Auflage WEP, Waldfeststellungsrichtlinie und die Zustimmung für den forstlichen Wasserbau sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen und Sicherung der Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten aufgeführt werden. Zudem hat die Direktion des Innern neu auch für die Kontrollen über die Betretung und das Befahren des Waldes zu sorgen.

Wegfallen sollen die Bereiche Waldfeststellungen, Rodungsgesuche sowie der Erlass der Holznutzungsmenge sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen und Sicherung der Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten. Hierbei handelt es sich um reine Fachthemen, bei welchen aus Effizienz- und Kompetenzgründen direkt das AFW in der Verantwortung stehen soll. Diese Anpassungen bewirken keinen zusätzlichen Ressourcenbedarf, da sie über die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild bereits seit Jahren so praktiziert werden.

§ 30 Aufgaben des Amtes für Wald und Wild

Gemäss Abs. 1 vollzieht das AFW die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist. Gemäss Abs. 2 erfüllt das AFW die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen übertragenen Aufgaben. Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Aufgaben, deren auszugsweise Auflistung nicht zweckdienlich ist. Unter § 30 EG Waldgesetz sollen neu nur Aufgaben aufgelistet werden, die bisher nicht Teil der Gesetzgebung sind oder nicht genauer umschrieben wurden. Dies führt zur Streichung von Abs. 3, 5 und 7.

Abs. 6: Die Staatswaldstrassen dienen der Staatswaldbewirtschaftung sowie der Erholungsnutzung und gehören zur betrieblichen Infrastruktur des Staatswaldes. Das AFW betreut diese Staatswaldstrassen seit jeher, obwohl sie im Gesetz nicht explizit genannt werden. Diese Zuständigkeit soll nun klar benannt werden.

Abs. 7: Aus den einleitend genannten Gründen ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen. Diese Anpassungen bewirken keinen zusätzlichen Ressourcenbedarf, da sie über die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild bereits seit Jahren so praktiziert werden.

6.2. Ziffer II: Fremdänderungen

Diese Teilrevision des EG Waldgesetzes führt zu Ergänzung des Kapitels V 9 «Radverkehr» des Kantonalen Richtplans vom 1. September 1988 (BGS 711.31), § 9 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21), Ziff. 7 des Übertretungsstrafrechts (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1-A1).

6.3. Ziffer III: Aufhebung von Erlassen

Diese Teilrevision des EG Waldgesetzes führt zur Aufhebung der Richtlinien für die Bemessung von Beiträgen an forstliche Massnahmen vom 6. Dezember 1999 (BGS 931.15).

6.4. Ziffer IV: Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

7. Finanzielle Auswirkungen der Revision

7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Teilrevision des EG Waldgesetzes hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Die Anpassungen im Bereich des Beitragswesens wirken sich kostenneutral aus.

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Teilrevision des EG Waldgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Zeitplan und Antrag

8.1. Zeitplan

Februar 2023	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
März–Mai 2023	Kommissionssitzung(en)
Juni 2023	Kommissionsbericht
Juli 2023	Beratung Staatswirtschaftskommission
Juli 2023	Bericht Staatswirtschaftskommission
August 2023	Kantonsrat, 1. Lesung
November 2023	Kantonsrat, 2. Lesung
Dezember 2023	Publikation Amtsblatt
Februar 2024	Ablauf Referendumsfrist
Juni 2024	Allfällige Volksabstimmung
2025	Inkrafttreten

8.2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3523.2 - 17211 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 31. Januar 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart